

Titel:

Widerruf der Waffenbesitzkarte bei Aufbewahrungsverstößen

Normenketten:

WaffG § 4 Abs. 1 Nr. 2, § 5 Abs. 1 Nr. 2b, § 36 Abs. 1, § 45 Abs. 2 S. 1

AWaffV § 13

VwGO § 113 Abs. 1 S. 1, S. 4

Leitsätze:

1. Eine Klage gegen die Ungültigerklärung und Einziehung eines abgelaufenen Jagdscheins ist unzulässig, da hierfür das Rechtsschutzbedürfnis fehlt. (Rn. 16) (redaktioneller Leitsatz)

2. Ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse setzt ein schutzwürdiges Interesse voraus, das die Position des Klägers verbessert. Eine bloße Möglichkeit einer Wiederholung infolge der beantragten Verlängerung des Jagdscheins reicht nicht aus. (Rn. 19 – 21) (redaktioneller Leitsatz)

3. Verstöße gegen waffenrechtliche Aufbewahrungspflichten rechtfertigen die Annahme der Unzuverlässigkeit des Waffenbesitzers, grundsätzlich auch bei einmaligem Fehlverhalten. (Rn. 23 – 24) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Waffenrecht, Unzuverlässigkeit, Aufbewahrungsverstöße, Jagdschein abgelaufen nach Klageerhebung, fehlendes Rechtsschutzbedürfnis für Anfechtungsklage, Fortsetzungsfeststellungsklage (Fortsetzungsfeststellungsinteresse verneint), Jagdschein, abgelaufen, Rechtsschutzbedürfnis, Waffenbesitzkarte, Widerruf, Aufbewahrung

Tenor

1. Die Klagen werden abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Verfahren.

Tatbestand

1

Der Kläger wendet sich gegen die Ungültigerklärung und Einziehung seines Jagdscheins sowie den Widerruf dreier Waffenbesitzkarten und weitere Nebenanordnungen.

2

Der Kläger war Inhaber eines am 5. April 2022 letztmalig bis 31. März 2025 verlängerten Jagdscheins (Nr. ...*) und dreier Waffenbesitzkarten (Nrn. ..., ... und ...*), auf die insgesamt zwölf Waffen eingetragen sind.

3

Laut Mitteilung der Polizeiinspektion (PI) ... an das Landratsamt ... vom 26. Juli 2023 sei die Polizei am 21. Juli 2023 auf Grund einer Bedrohungslage von einer dritten Person alarmiert worden, dass die Ehefrau des Klägers von diesem verbal und mittels Schusswaffe bedroht werde. Im Rahmen der während des Einsatzes stattgefundenen Hausdurchsuchung seien im Waffenschrank des Klägers zwei Pistolen (Marke Mauser bzw. Walther) vorgefunden worden. Diese Pistolen hätten das geladene Magazin eingeführt gehabt, seien damit unterladen und schussbereit gewesen. Im Schlafzimmer des Klägers im Erdgeschoss des Hauses seien eine unterladene Schrotflinte der Marke Benelli und eine unterladene Repetierbüchse der Marke Heym außerhalb des Waffenschranks frei zugänglich an einen Schrank gelehnt gewesen. An diesen beiden Waffen seien zudem Patronen im Halter am Schaft angebracht gewesen, in welchen sich Munition befunden habe. Im restlichen Wohnhaus sei an mehreren Stellen Munition aufbewahrt gewesen, zum Beispiel im Nachtkästchen im Schlafzimmer, im TV-Regal im Schlafzimmer und im Regal im Vorratsraum. Außerdem hätten die Polizeibeamten den Schlüssel des Waffenschranks im unverschlossenen Nachtkästchen im Schlafzimmer des Klägers vorgefunden. Die Polizeibeamten hätten festgestellt, dass im Elternhaus des Klägers weitere Waffen verwahrt würden. Diese Waffen und die Waffen des Klägers samt Munition sowie sämtliche Erlaubnisdokumente (Jagdschein und Waffenbesitzkarten, Europäischer

Feuerwaffenpass gültig bis 24.7.2023) seien durch Beamte der PI ... im Rahmen der Hausdurchsuchung sichergestellt und dem Landratsamt übergeben worden (vgl. Bl. 137 ff. der elektronischen Behördenakte). Auf die übrigen polizeilichen Feststellungen wird verwiesen (vgl. Bl. 1 ff. der elektronischen Behördenakte).

4

Die Ehefrau des Klägers wurde durch die PI ... zu der gemeldeten Gefahrenlage als Zeugin angehört (vgl. Bl. 5 ff. der elektronischen Behördenakte).

5

Mit Schreiben vom 18. August 2023 hörte der Beklagte den Kläger über seinen Bevollmächtigten zum beabsichtigten Entzug des Jagdscheins und den Widerruf der Waffenbesitzkarten wegen Unzuverlässigkeit an. Der Kläger führte hierzu aus, dass es am Tag des polizeilich gemeldeten Vorgangs zur Trennung von seiner Ehefrau gekommen sei, diese sei aus der gemeinsamen Ehwohnung ausgezogen. Er vermute, dass seine Ehefrau die Waffen/Munition eigenmächtig aus dem Waffenschrank genommen und anschließend in dem Wohnhaus verteilt habe. Sodann sei die Polizei gerufen worden. Der Kläger gehe davon aus, dass es sich um eine Racheaktion gehandelt habe. Diesbezügliche Ermittlungen würden durch die Polizei geführt.

6

Mit Bescheid vom 26. Oktober 2023 erklärte der Beklagte den Jagdschein des Klägers (Nr. ...*) für ungültig und zog diesen ein (Ziffer 1). Er widersprach dem dem Kläger erteilte Erlaubnis zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über sämtliche in den Waffenbesitzkarten mit den Nrn. ..., ... und ... eingetragenen Waffen (Ziffer 2). Er verpflichtete den Kläger, einen Berechtigten zu benennen, an den die Waffen samt sichergestellter Munition überlassen werden sollen oder alternativ zu erklären, dass die Waffen und Munition auf eigene Kosten unbrauchbar gemacht werden sollen (Ziffer 3). Für den Fall der Nichterfüllung der Verpflichtung aus Ziffer 3 drohte der Beklagte ein Zwangsgeld in Höhe von 150,00 EUR an (Ziffer 4). Er ordnete die sofortige Vollziehung der Nummern 1 und 3 des Bescheides an. Zur Begründung trug der Beklagte vor, der Kläger verfüge nicht mehr über die nach dem Bundesjagd- und Waffengesetz erforderliche Zuverlässigkeit, § 5 Abs. 1 Nr. 2b WaffG, § 17 Abs. 3 Nr. 2 BJagdG. Der Kläger habe am 21. Juli 2023 u.a. zwei Pistolen schussbereit im Waffenschrank aufbewahrt. Es sei jeweils ein Magazin eingeführt und die Waffen unterladen gewesen. Darüber hinaus seien die schussbereite Schrotflinte der Marke Benelli und die schussbereite Repetierbüchse der Marke Heym außerhalb des Waffenschanks im unterladenen Zustand vorgefunden worden. An diesen Waffen sei zudem weitere schussbereite Munition an Patronenhaltern angebracht gewesen. Des Weiteren sei im Rahmen der Hausdurchsuchung eine Vielzahl an Munition und Patronen frei zugänglich für unberechtigte Dritte im Wohnhaus verteilt vorgefunden worden. Außerdem sei der Schlüssel zum Waffenschrank im Rahmen der Hausdurchsuchung im Schlafzimmer ohne besondere Sicherheitsvorkehrungen deponiert vorgefunden worden.

7

Die Erklärung der Ungültigkeit des Jagdscheins stütze sich auf § 18 Satz 1, § 17 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 2 BJagdG, der Widerruf der Waffenbesitzkarten auf § 45 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Nr. 2 b WaffG. Tatsachen, die die Annahme der Unzuverlässigkeit rechtfertigen würden, seien vorliegend sowohl nach § 17 BJagdG als auch nach § 4 WaffG gegeben. Der Kläger habe gegen elementare Aufbewahrungsvorschriften nach § 36 Abs. 1 WaffG i.V.m. § 13 Abs. 2 AWaffV verstoßen. Für unberechtigte Dritte wäre mit leichtem Aufwand ein Zugriff auf Waffen und Munition möglich gewesen. Das Vorbringen zur Verantwortlichkeit der Ehefrau des Klägers für die jagd- und waffenrechtlichen Verfehlungen als Art „Racheaktion“ werde vom Beklagten als Schutzbehauptung gewertet. Zwar habe die Ehefrau des Klägers durch die gemeinsame Aufbewahrung von Waffen und Munition in einem Waffenschrank ebenfalls Zugriff auf die Waffen und Munition, die Behauptungen des Klägers würden allerdings nicht glaubhaft erscheinen, da die Klägerin laut Zeugenaussagen im Verfahren rund um die Bedrohungslage bzw. Hausdurchsuchung von jagd- und waffenrechtlichen Verstößen, z.B. durch das unterladene Aufbewahren von Waffen im Waffenschrank, seit dem Jahr 2015 berichtet habe. An der Glaubwürdigkeit der Ehefrau des Klägers bestünden keine Zweifel. Auf Grund der waffenrechtlichen Verfehlungen ergebe die verwaltungsrechtliche Prüfung erhebliche Zweifel an der jagd- und waffenrechtlichen Zuverlässigkeit des Klägers, da Tatsachen die Annahme rechtfertigen würden, dass mit Waffen und Munition nicht vorsichtig und sachgemäß umgegangen werde und diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahrt würden. Für die Unzuverlässigkeit sei als Prognose eine auf der Lebenserfahrung beruhende Einschätzung, ohne dass ein konkretes strafrechtlich relevantes Fehlverhalten

vorliege, ausreichend. Hierbei genüge ein einmaliger Verstoß gegen waffen- bzw. jagdrechtliche Aufbewahrungsvorschriften nach § 36 WaffG. Auf die Bescheidsbegründung im Weiteren wird verwiesen.

8

Über seinen Bevollmächtigten ließ der Kläger am 27. November 2023 Klage erheben. In dem strafrechtlichen Verfahren sei der Kläger am 13. Mai 2024 freigesprochen worden (Az.: ...*). Im Wesentlichen habe sich herausgestellt, dass die Bedrohungslage von der Ehefrau des Klägers erfunden gewesen sei. Diesbezüglich habe im Gerichtsprozess vor dem Amtsgericht ... eine Aufklärung erfolgen können. Die Ehefrau des Klägers habe im Rahmen einer „Eheauseinandersetzung“ den Kläger (ihren Noch-Ehemann) zu Unrecht verdächtigt. Sie habe zuvor Waffen sowie Munition aus dem Waffenschrank entnommen und diese für die Polizei in dem Anwesen verteilt, sodass diese entsprechend aufgefunden worden seien. Um den Vorgang zu Gunsten des Klägers aufzuklären, beantrage er, dessen Ehefrau von Amts wegen zu laden. Der Kläger sei als zuverlässig zu bezeichnen. Er habe sich stets an die waffenrechtlichen Aufbewahrungsvorschriften bezüglich Munition und Waffen gehalten.

9

Der Kläger beantragt zuletzt,

Der Bescheid des Beklagten vom 26. Oktober 2023, Az. ..., wird aufgehoben.

hilfsweise im jagdrechtlichen Verfahren (AN 16 K 23.2402) für den Fall, dass das Gericht hinsichtlich des Jagdscheins von einem erledigenden Ereignis ausgeht, zusätzlich:

10

Es wird festgestellt, dass die Ungültigkeitserklärung und Einziehung des Jagdscheins Nr. ... rechtswidrig waren.

11

Der Beklagte beantragt,

die Klagen abzuweisen.

12

Zur Begründung bezieht sich der Beklagte auf den angegriffenen Bescheid.

13

Zwar habe das strafrechtliche Verfahren gegen den Kläger mit einem Freispruch („in dubio pro reo“) geendet, da nicht habe bewiesen werden können, dass die angeklagten Sachverhalte wie beschrieben stattgefunden hätten. Jedoch sei entgegen der Einlassungen des Klägers nicht bewiesen worden, dass die Ehegattin Munition und Waffen aus dem Waffenschrank entnommen und im Anwesen verteilt habe. Darüber hinaus sei im Bescheid vom 26. Oktober 2023 rein auf die polizeilich festgestellten Tatsachen abgestellt worden, dass Waffen und Munition, welche eindeutig dem Kläger zuzuordnen seien, nicht ordnungsgemäß in dem entsprechenden Behältnis aufbewahrt worden seien. Es werde zusätzlich darauf hingewiesen, dass sich der Kläger laut Ereignismeldung der PI ... bzw. Zeugenaussage der Ehefrau zum Zeitpunkt der Hausdurchsuchung am 21. Juli 2023 alleine im Wohnhaus aufgehalten habe, weshalb es ihm zuzumuten gewesen wäre, die jagd- und waffenrechtlichen Missstände, die die Ehefrau inszeniert haben soll, zu beseitigen. Insbesondere die Auffindesituation der Munition, welche in der polizeilichen Ermittlungsakte mit Lichtbildern hinterlegt sei, deute darauf hin, dass die Munition bereits länger dort außerhalb eines geeigneten Behältnisses aufbewahrt und nicht extra drapiert worden sei. Selbst wenn die Ehefrau des Klägers die Waffen und Munition aus dem zum damaligen Zeitpunkt gemeinsam genutzten Waffenschrank (sog. Verwahrungs- und Zugriffsgemeinschaft) entnommen und in der Wohnung verteilt hätte, wären dem Kläger auf Grund der Verwahrungs- und Zugriffsgemeinschaft die dem Sachverhalt zugrundeliegenden Tatsachen bzw. Verstöße genauso zuzurechnen wie der Ehefrau.

14

Bezüglich der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte, die elektronische Behördenakte sowie die beigezogene elektronische Strafverfahrensakte ... (Anklage gegen den Kläger wegen gefährlicher Körperverletzung) Bezug genommen. Für den Verlauf der mündlichen Verhandlung wird auf das Sitzungsprotokoll vom 4. Juni 2025 verwiesen.

Entscheidungsgründe

15

Die jagdrechtliche Klage AN 16 K 23.2402 ist sowohl hinsichtlich des gestellten Hauptantrags als auch des Hilfsantrags unzulässig (im Folgenden: Ziffer 1). Die Klage AN 16 K 23.2403, die sich gegen die waffenrechtlichen Anordnungen des Bescheides wendet, ist zulässig, jedoch nicht begründet (im Folgenden: Ziffer 2).

16

1. a) Soweit sich der Kläger gegen die in Ziffer 1 des Bescheides verfügte Ungültigerklärung und Einziehung des Jagdscheins Nr. ... wendet, ist die Klage bereits unzulässig. Da das Klageverfahren sich erledigt hat, fehlt dem Kläger das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis.

17

Der dem Kläger befristet erteilte Dreijahresjagdschein ist mit Ablauf des 31. März 2025 unwirksam geworden (Art. 43 Abs. 2 BayVwVfG). Die gegen die Ungültigerklärung und Einziehung des Jagdscheins sowie die diesbezüglichen Nebenanordnungen gerichtete Klage geht damit seit Fristablauf zum Ablauf des 31. März 2025 ins Leere und bringt dem Kläger keinen Nutzen mehr (vgl. BayVGh, B.v. 24.1.2019 – 21 CS 18.2623 – juris Rn. 6 ff.; a.A. wohl: BayVGh, B.v. 29.1.2025 – 24 CS 25.1 – juris Rn. 26). Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass der Kläger am 3. Juni 2025, mithin einen Tag vor der mündlichen Verhandlung, beim Landratsamt die Verlängerung des abgelaufenen Jagdscheins Nr. ... beantragt hat. Dieser Umstand verschafft dem Kläger kein Rechtsschutzbedürfnis für das streitgegenständliche Klageverfahren. Dieses zielt auf Aufhebung der wegen Unzuverlässigkeit gegen den Kläger verfügten jagdrechtlichen Anordnungen im Bescheid vom 26. Oktober 2023. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Bescheides ist auf Grund der Anfechtungssituation die letzte Behördenentscheidung des Landratsamtes im Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides am 26. Oktober 2023. Streitgegenständlich ist hingegen nicht die Klärung anderer Rechtsverhältnisse, insbesondere der Frage, ob der Kläger die für die jüngst beantragte Verlängerung bzw. Neuerteilung des Jagdscheins nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 BJagdG vorausgesetzte Zuverlässigkeit im Sinne der §§ 5, 6 WaffG besitzt (vgl. BayVGh, a.a.O.).

18

b) Soweit der Kläger für den Fall, dass das Gericht hinsichtlich des Jagdscheins von einem erledigenden Ereignis ausgeht, hilfsweise die Feststellung begehrt, die Ungültigkeitserklärung und Einziehung des Jagdscheins Nr. ... sei rechtswidrig gewesen, ist dieser Hilfsantrag ebenfalls unzulässig. Die Anfechtungsklage gegen die jagdrechtlichen Anordnungen im Bescheid vom 26. Oktober 2023 kann seitens des Klägers zulässigerweise nicht als Fortsetzungsfeststellungsklage gemäß § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO fortgeführt werden. Hierfür fehlt dem Kläger das gemäß § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO erforderliche berechnete Interesse an der begehrten Feststellung (sog. Fortsetzungsfeststellungsinteresse).

19

Für ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse genügt nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung grundsätzlich jedes nach Lage des Falles anzuerkennende schutzwürdige Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art, wenn es geeignet ist, die Position des Klägers zu verbessern. Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung hat diesbezüglich verschiedene Fallgruppen entwickelt, bei deren Vorliegen sie ein Feststellungsinteresse bejaht. Zu diesen gehören eine hinreichend konkrete Wiederholungsgefahr, die Präjudizialität von Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüchen (Vorbereitung eines Amtshaftungsprozesses) sowie ein Genugtuungs- oder Rehabilitationsinteresse bei diskriminierender Wirkung des Verwaltungsaktes oder ein Verfahren mit tiefgreifender Grundrechtsverletzung (vgl. Riese in Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Stand 46. EL August 2024, § 113 Rn. 121 ff.).

20

Eine hinreichend konkrete Wiederholungsgefahr liegt vor, wenn in absehbarer Zeit bei im Wesentlichen gleichen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen mit einer gleichartigen negativen Entscheidung zu rechnen ist oder sich die in Bezug auf den erledigten Verwaltungsakt kontroversen Rechtsfragen zwischen den Beteiligten in anderer Weise erneut stellen werden. Die gerichtliche Entscheidung muss für die künftige behördliche Entscheidungspraxis von „richtungsweisender“ Bedeutung sein können. Es müssen konkrete Anhaltspunkte für den Eintritt einer vergleichbaren Belastung (bzw. bei der Verpflichtungsklage einer erneuten Ablehnung des Begehrens) bei einem vergleichbaren und abzusehenden Sachverhalt vorgetragen

werden. Nicht ausreichend ist die vage oder abstrakte Möglichkeit einer Wiederholung (vgl. Heinrich Amadeus Wolff in NK-VwGO, 5. Auflage 2018, VwGO § 113 Rn. 271, beck-online).

21

Vorliegend ist ein solch anzuerkennendes schutzwürdiges Interesse des Klägers an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der jagdrechtlichen Anordnungen im Bescheid vom 26. Oktober 2023 nicht dargelegt und auch sonst nicht erkennbar. Insbesondere scheidet eine konkrete Wiederholungsgefahr durch die jüngst beantragte Verlängerung des Jagdscheins aus, da die gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 BJagdG erforderliche waffenrechtliche Zuverlässigkeit des Klägers für die beantragte Verlängerung des Jagdscheins von der Behörde neu zu prüfen ist und dabei die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt dieser Prüfung (2025) zugrunde zu legen ist, sodass – auch wenn die Vorfälle am 21. Juli 2023 für die Behörde zwar rein tatsächlich eine Rolle spielen mögen – jedenfalls nicht von einer konkreten Wiederholungsgefahr im Sinne einer richtungsweisenden Bedeutung ausgegangen werden kann. Zudem wird sich die Frage, ob die jagdrechtlichen Anordnungen im Bescheid vom 26. Oktober 2023 rechtswidrig waren, in dieser Weise in dem Neuerteilungsverfahren bzgl. des Jagdscheins nicht stellen. Darüber hinaus dürfte dem Hilfsantrag schon wegen der im Folgenden unter Ziffer 2 ohnehin stattfindenden Prüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit des Klägers im Zeitpunkt des Bescheidserlasses das Rechtsschutzbedürfnis fehlen.

22

2. Die Klage AN 16 K 23.2403, die sich gegen die waffenrechtlichen Anordnungen im Bescheid vom 26. Oktober 2023 richtet, ist zulässig, jedoch nicht begründet. Der Bescheid des Beklagten ist insofern rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Der unter Ziffer 2 des Bescheides verfügte Widerruf der Waffenbesitzkarten Nrn. ..., ... und ... ist rechtlich nicht zu beanstanden.

23

Rechtsgrundlage für den Widerruf ist § 45 Abs. 2 Satz 1 WaffG. Danach sind Erlaubnisse nach dem Waffengesetz, hier die Waffenbesitzkarten, zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 WaffG ist eine waffenrechtliche Erlaubnis zu versagen, wenn der Antragsteller nicht die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des § 5 WaffG besitzt. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 b WaffG besitzen Personen die erforderliche Zuverlässigkeit nicht, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden. Die dafür anzustellende Prognose muss ausweislich des Wortlauts stets auf „Tatsachen“ gestützt sein. Bloße Vermutungen reichen nicht aus (vgl. VGH Baden-Württemberg, B.v. 10.10.2017 – 1 S 1470.17 – juris Rn. 26; Gade, Waffengesetz, 3. Auflage 2022, § 5 Rn. 18).

24

Bei Verstößen gegen waffenrechtliche Aufbewahrungspflichten reicht grundsätzlich bereits ein einmaliges Fehlverhalten für die Annahme der Unzuverlässigkeit aus. Hat ein Waffenbesitzer in diesem Sinne bereits einmal versagt, ist allein das ein gewichtiges Indiz dafür, dass er das in ihn gesetzte Vertrauen nicht mehr verdient. Eine dahingehende Lebenserfahrung oder ein entsprechender Rechtssatz, dass erst ab einem weiteren Verstoß eine negative Zukunftsprognose gerechtfertigt ist, besteht nicht. Im Bereich des Waffenrechts kann angesichts der erheblichen Gefahren, die von Waffen und Munition für hochrangige Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit ausgehen, ein Restrisiko nicht hingenommen werden (vgl. OVG NRW, U.v. 30.8.2023 – 20 A 2384.20 – juris Rn. 37, BayVGH, B.v. 22.12.2014 – 21 ZB 14.1512 – juris Rn. 12).

25

Bei gemeinsamer Aufbewahrung von Waffen und Munition (Verwahrungs- und Zugriffsgemeinschaft) liegt grundsätzlich keine durch wechselseitige Zurechnung begründete Verantwortungsgemeinschaft vor. Eine wechselseitige Zurechnung von nachgewiesenen (Sorgfaltspflicht-)Verstößen unter den Beteiligten einer Verwahrungs- und Zugriffsgemeinschaft sowie eine kollektive Gesamthaftung für unaufklärbare Verhaltensverantwortlichkeiten findet nicht statt (vgl. zu alledem: BayVGH, B.v. 20.4.2023 – 24 CS 23.495 – juris Rn. 30).

26

Für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage kommt es auf den Zeitpunkt des Bescheidserlasses an (vgl. BVerwG, U.v. 19.6.2019 – 6 C 9.18 – juris Rn. 13).

27

Gemäß § 36 Abs. 1 WaffG hat derjenige, der Waffen oder Munition besitzt, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. In § 13 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) ist die Aufbewahrung von Waffen und Munition näher spezifiziert. Danach sind Waffen oder Munition ungeladen und in besonderen, im Einzelnen festgelegten Sicherheitsbehältnissen (Waffenschränke) aufzubewahren. Hinsichtlich des Schlüssels der besonderen Sicherheitsbehältnisse sind die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass Waffen und Munition abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen (vgl. OVG Nds., U.v. 27.5.2024 – 11 LB 508.23 – juris Rn. 64, strenger: OVG NRW, U.v. 30.8.2023 – 20 A 2384.20 – juris).

28

Vorliegend besitzt der Kläger die für eine waffenrechtliche Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1 WaffG erforderliche Zuverlässigkeit nicht, weil Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren wird. Die Polizei hat im Juli 2023 bei einer Hausdurchsuchung im Haus des Klägers zahlreiche Verstöße gegen die Aufbewahrungsvorschriften von Waffen und Munition gemäß § 13 AWaffV festgestellt:

29

Zwei Langwaffen des Klägers wurden außerhalb des abgeschlossenen Waffenschranks frei zugänglich im Schlafzimmer an einen Schrank gelehnt aufgefunden. Die beiden Waffen befanden sich entgegen der Regelung des § 13 AWaffV zudem in einem unterladenen Zustand. Auch im Waffenschrank befanden sich zwei Waffen im unterladenen Zustand. Darüber hinaus konnte die Polizei eine Vielzahl an Munition an mehreren Stellen im Wohnhaus teils lose verteilt sicherstellen. Der Schlüssel für den Waffenschrank wurde ohne jegliche Sicherungsvorkehrungen gegen ein Abhandenkommen oder Auffinden durch andere Personen im Nachtkästchen des unabgeschlossenen Schlafzimmers des Hauses aufgefunden.

30

Die Verstöße sind u.a. durch polizeiliche Bildnachweise im Einzelnen dokumentiert:

- zwei unterladene Waffen frei zugänglich im Schlafzimmer neben dem Kleiderschrank (Bl. 65 der elektronischen Behördenakte),
- zwei unterladene Waffen im Waffenschrank (vgl. Sicherstellungsprotokoll S. 31 der elektronischen Behördenakte),
- zahlreiche Munition freizugänglich im Haus (vgl. Bl. 61, 63, 75, 87 ff., 99 ff. 109 der elektronischen Behördenakte) und
- Aufbewahrung des Schlüssels für den Waffenschrank im Nachtkästchen (Bl. 66 ff. der elektronischen Behördenakte) des unabgeschlossenen Schlafzimmers (Bl. 56 ff. der elektronischen Behördenakte).

31

Die Kammer rechnet diese Aufbewahrungsverstöße dem Kläger zu. Sie erachtet es als nicht glaubhaft, sämtliche vorgenannten Verstöße gegen die Aufbewahrungsvorschriften seien mutwillig aus Rache durch die Ehefrau des Klägers begangen bzw. inszeniert worden, ggf. „um im Scheidungsverfahren besser dazustehen“. Das Gericht hält die diesbezüglichen Behauptungen des Klägers für reine Schutzbehauptungen. Belege dafür, dass die Aufbewahrungsverstöße der Ehefrau des Klägers zuzurechnen seien, liegen der Kammer nicht vor.

32

Im Einzelnen:

33

Die entsprechenden klägerischen Ausführungen blieben sowohl im behördlichen als auch im gerichtlichen Verfahren äußerst knapp. Eine zusammenhängende schlüssige Schilderung, wie sich die Situation rund um die Aufbewahrungsverstöße aus klägerischer Sicht zugetragen haben könnte, blieb der Kläger schuldig.

34

Die wenigen Ausführungen, die der Kläger zum Sachverhalt gemacht hat, erachtet die Kammer als nicht stimmig. So deckt sich beispielsweise die klägerische Behauptung, das Schlafzimmer, in dem sich der

Schlüssel zum Waffenschrank im Nachtkästchen befunden habe, sei abgeschlossen gewesen und die Polizei habe beim Kläger erst den Schlüssel erfragen müssen, nicht mit den polizeilichen Feststellungen in der Behördenakte. Zum einen finden sich keinerlei polizeiliche Feststellungen dazu, dass die Tür zum Schlafzimmer verschlossen gewesen wäre (vgl. auch Bilder auf Bl. 56 ff. der elektronischen Behördenakte, hier: Tür offen und keinerlei Hinweise oder ein polizeilicher Vermerk bzgl. einer abgeschlossenen Tür) und der Schlüssel beim Kläger hätte erfragt werden müssen. Zum anderen trug der Kläger den Schlüssel zum Schlafzimmer entgegen seiner Ausführungen nicht bei sich (vgl. Aktenvermerk vom 24.11.2023, Bl. 90 der elektronischen Strafakte, wonach der Kläger lediglich ein Ausweisdokument bei sich geführt habe). Des Weiteren ist nicht erklärlich, warum der Kläger, wenn er tatsächlich erst im Rahmen seiner Festnahme durch die Polizei von den Aufbewahrungsverstößen erfahren haben will, nicht unverzüglich oder wenigstens später auf der Polizeiwache gegenüber den Beamten versucht hat, zur Klärung der Situation beizutragen und seine Sichtweise zu Protokoll zu geben.

35

Die polizeilichen Zeugenaussagen der Ehefrau des Klägers (vgl. Bl. 12 ff. der elektronischen Strafakte) dagegen sind umfassend, detailliert und in sich schlüssig. Letzterer Einschätzung steht nicht entgegen, dass sich die Ehefrau des Klägers sowie deren Kinder im gegen den Kläger geführten Strafverfahren wegen Körperverletzung (Az. ...*) laut Urteil vom 4. Juni 2024 (vgl. Bl. 270 ff. der elektronischen Strafakte) in Widersprüche verstrickt haben, weshalb der Kläger letztlich („in dubio pro reo“) freigesprochen wurde. Da der Sachverhalt um die waffenrechtlichen Aufbewahrungsverstöße bzw. waffenrechtlichen Verfehlungen des Klägers (vgl. Strafvorschriften in §§ 51, 52 WaffG) nicht angeklagt und damit nicht streitgegenständlich (vgl. Bl. 139 ff. der elektronischen Strafakte) war, beziehen sich die im Strafverfahren gezeigten Widersprüchlichkeiten auch nicht auf die den waffenrechtlichen Verstößen zugrunde liegenden Sachverhalte. Anlass, von einer pauschalen Unglaubwürdigkeit der Ehefrau des Klägers auszugehen, hat die Kammer nicht.

36

Dass die Ehefrau des Klägers die Aufbewahrungsverstöße zu verantworten hat, ist weder deren Zeugenaussagen noch den beigezogenen strafrechtlichen Verfahrensakten zu entnehmen. Insbesondere ergibt sich dies nicht, wie klägerseitig behauptet, aus dem Whatsapp-Verlauf der Ehefrau des Klägers mit der dritten Person, die am 21. Juli 2023 die Polizei alarmiert hat (vgl. Bl. 115, 120 ff. der elektronischen Strafakte). In den in der Akte verschriftlichten Unterhaltungen der beiden schildert die Ehefrau des Klägers vielmehr, inwieweit sie sich durch diesen bedroht fühle bzw. in der Vergangenheit bereits bedroht gefühlt hat. Dass sich in der Strafakte keine den Kläger entlastenden Ermittlungsergebnisse hinsichtlich etwaiger waffenrechtlicher Verstöße finden, ist vor dem Hintergrund, dass waffenrechtliche Verstöße nicht streitgegenständlich waren, auch schlüssig.

37

Auch im Protokoll der Zeugenbefragung der Ehefrau des Klägers finden sich keinerlei Indizien dafür, dass die Ehefrau die Aufbewahrungsverstöße inszeniert haben soll, um dem Kläger zu schaden. Ein übermäßiger Belastungseifer ist in den Aussagen nicht zu erkennen.

38

Im Ergebnis ist damit der hohe Beweiswert der polizeilichen Feststellungen bzgl. der Aufbewahrungsverstöße des Klägers hinsichtlich seiner Waffen und der Munition nicht erschüttert. Der Kläger ist den Ermittlungsergebnissen der Polizei, die auf Grund der Neutralität der Sicherheitsbehörden und der vorliegend ausführlichen Dokumentation in der Verfahrensakte einen hohen Beweiswert haben, nicht im Ansatz substantiiert entgegengetreten. Mangels konkreter Ausführungen des Klägers war die Kammer im Rahmen ihrer Amtsermittlungspflicht auch nicht gehalten, selbst weitere Aufklärungen anzustellen. Ein förmlicher Beweis Antrag auf Vernehmung der Ehefrau des Klägers wurde nicht gestellt.

39

Die polizeilich festgestellten und dem Kläger zuzurechnenden waffenrechtlichen Aufbewahrungsverstöße sind vielfältiger und schwerwiegender Natur. Sie betreffen Waffen (hier sowohl Aufbewahrungsort als auch -zustand), Munition im großen Umfang und den Schlüssel des Waffenschanks und wiegen umso schwerer, als in dem Wohnhaus des Klägers auch die drei minderjährigen Kinder seiner Ehefrau gelebt haben. Nach den Gesamtumständen der festgestellten Aufbewahrungsverstöße handelt sich nicht um ein Augenblicksversagen oder ein lediglich situativ nachlässiges Verhalten des Klägers. Vielmehr ist auf Grund

des Gesamteindrucks der durch zahlreiche Bilder belegten Auffindesituation anzunehmen, dass die Aufbewahrungsverstöße, insbesondere in Bezug auf die Art der Lagerung der aufgefundenen Munition (an mehreren Stellen im Wohnhaus wahllos verstreut), bereits seit längerem gegeben sind. Unter Einbezug der Aussagen der Ehefrau des Klägers im Rahmen der Zeugenbefragung, wonach der Kläger in der Vergangenheit auch mit Waffengewalt gegenüber ihr oder auch sich selbst gedroht habe (vgl. z.B. Bl. 14 ff. der elektronischen Strafakte), deutet das in der Gesamtschau auf eine insgesamt nachlässige Einstellung des Klägers zum verantwortlichen Umgang mit Waffen, zu deren Gefährlichkeit und zu den erforderlichen Vorkehrungen nach dem Waffengesetz bzw. der Allgemeinen Waffengesetzverordnung hin. Bei verständiger Würdigung aller tatsächlichen Umstände bietet das Verhalten des Klägers im Ergebnis damit keinerlei Gewähr dafür, dass er mit Waffen und Munition jederzeit und in jeder Hinsicht ordnungsgemäß umgehen wird. Vielmehr sieht die Kammer eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen auch künftigen nicht ordnungsgemäßen Umgang mit Waffen und Munition.

40

Nachdem bereits die Voraussetzungen für die Annahme der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit des Klägers gemäß § 5 Abs. 2 b WaffG vorliegen, kann dahinstehen, ob der Kläger – wie von der Behörde im Bescheid geltend gemacht – durch andere Verhaltensweisen noch weitere Unzuverlässigkeitstatbestände des § 5 WaffG erfüllt.

41

Rechtliche Bedenken gegen die in den Ziffern 3 bis 7 getroffenen Nebenentscheidungen bestehen nicht und wurden seitens des Klägers auch nicht geltend gemacht.

42

3. Die Klagen waren daher insgesamt mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.